

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born fraktionslos

Erschleichen von Leistungen bei Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Einstufung Erschleichen von Leistungen bei Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) als Straftat, auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit?
2. Wird sich die Landesregierung im Bund für die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit einsetzen und welche konkreten Schritte plant sie dazu?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Verkehrsbetriebe durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Justizbehörden durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?
5. Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis 2025 wegen des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB eingeleitet (bitte aufschlüsseln, in wie vielen Fällen es um die Tatbestandsalternative der erschlichenen Beförderung durch ein Verkehrsmittel ging)?
6. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im Land verurteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Strafe und unter Angabe der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen in Monaten)?
7. In wie vielen Fällen waren hiervon Jugendliche betroffen?
8. Wie viele Personen waren in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im Justizvollzug untergebracht?
9. Auf welche Höhe belaufen sich aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Tag und inhaftierter Person im Strafvollzug für Fälle nach §265a StGB?

18.9.2025

Born fraktionslos

Begründung

Das Fahren ohne gültigen Fahrschein im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein unsolidarisches Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit. Es stellt sich aber die Frage, ob die Ahndung dieses unsolidarischen Verhaltens über das Strafrecht die gewünschten Wirkungen erzielt oder ob es nicht vielmehr als unzeitgemäßes und unverhältnismäßiges Relikt ohne Appellfunktion aber mit hohen Kosten kontraproduktiv wirkt. Wer – wie es umgangssprach-

lich heißt – „schwarz“ fährt wird bislang wegen Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB) grundsätzlich von Amts wegen strafrechtlich verfolgt und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Schaden im jeweiligen Einzelfall ist in der Regel gering, aber die Strafverfolgung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Und auch der Strafvollzug wird belastet, da des „Schwarzfahrens“ nicht selten Personen mit geringen finanziellen Ressourcen überführt werden, die dann Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen, weil sie zur Begleichung der Geldstrafen finanziell nicht in der Lage sind.